



Statuten des Fischervereins Murten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fischerverein Murten“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art 60 mit Sitz in Murten

2. Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionelle neutral und

- a. setzt sich für die Erhaltung respektive Wiederherstellung des Lebensraums der Fische und deren Nährtiere ein
- b. engagiert sich durch Aufzuchtmass-nahmen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Hege und der Nutzung des Lebensraums Wasser
- c. fördert die verantwortungsvolle Aus-übung der Fischerei durch Aus-bildung
- d. pflegt ein kameradschaftliches Verhältnis unter den Mitgliedern und zu anderen Fischereivereinen
- e. kooperiert zu diesem Zwecke mit anderen Organisationen mit gleicher Zielsetzung

3. Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Jugendliche, sind Fischer bis zum vollendeten 14. Altersjahr. Sie sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.
- b. Junioren, sind Fischer vom 15. bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie sind zu einem reduzierten Betrag beitragspflichtig und stimmberechtigt
- c. Fischer ab dem beginnenden 19. Altersjahr: Sie sind beitragspflichtig und stimmberechtigt.
- d. Ehrenmitglieder werden, in Würdigung besonderer Verdienste, auf Antrag des Vorstandes durch eine Generalversammlung ernannt. Als Ehrenpräsident kann nur ein ehemaliger Präsident des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie können einen freiwilligen Beitrag leisten.
- e. Freunde und Gönner des Vereins bezahlen den minimalen Gönnerbeitrag. Sie sind nicht stimmberechtigt, werden jedoch regelmässig über das Vereinsleben orientiert.

Übergangsbestimmung:

Die in der Vergangenheit ausgesprochenen Freimitgliedschaften bleiben bis zum Ausscheiden des Inhabers aus dem Verein bestehen.

Aufnahmewillige stellen einen Antrag an den Vorstand des Vereins.

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt provisorisch durch den Vorstand und wird durch die Generalversammlung bestätigt.

Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt in der Regel auf Ende des Vereinsjahrs. Ausscheidende Mitglieder haften jedoch für ihre finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres.
- b) Mitglieder, die mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge mehr als ein Jahr im Rückstand sind, werden nach erfolgloser Mahnung ausgeschlossen.
- c) Wer den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder den Verein diskriminiert, wird durch die Generalversammlung ausgeschlossen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Monat November statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden auf Antrag:

- a) des Präsidenten
- b) der Mehrheit des Vorstandes
- c) von 1/5 der Stimmberechtigten

Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus mit Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 Ja-Stimmen der Stimmenden notwendig. Freunde und Gönner können beratend teilnehmen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag der Mehrheit schriftlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

An der Generalversammlung sind namentlich folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Genehmigung des Protokolls,
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten und weiterer Berichte,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts,
- d) für Ein-/Aus-, Übertritte und Ausschlüsse
 - Bestätigung der Neuaufnahme von Mitgliedern
 - Kenntnisnahme von Austritten / Kategorienwechsel
 - Beschluss über Ausschlüsse
- e) Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- g) Genehmigung des Voranschlags,
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms,
- i) Kenntnisnahme von Ehrungen und Beschluss von Ehrenmitgliedschaft,
- j) Genehmigung von Änderung der Statuten,
- k) Eintreten auf Anträge der Mitglieder

7. Der Vorstand

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er kann einzelne Chargen auch aussenstehenden Personen übertragen. Die Aufgabenverteilung wird in den Vereinsmedien publiziert.

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes betragen Fr. 2000.– pro Jahr

8. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf Antrag des Vorstandes für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten an die Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

9. Zusammenarbeit

Der Fischerverein Murten kann sich andern Fischerorganisationen anschliessen, namentlich den Fischervereinen des Murtensees, der Deutschfreiburger Fischervereinigung und/oder dem Kantonalen Fischerverband.

Er kann sich mit einem oder mehreren Fischervereinen für bestimmte Aufgaben oder vollständig zusammenschliessen.

Solche Zusammenarbeiten werden durch den Vorstand der Generalversammlung zur Genehmigung beantragt.

10. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so wird das vorhandene Vermögen, sofern nicht Rechtsanspruch vorliegt, zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Wird innert 10 Jahren kein Verein mit ähnlichem Ziel gegründet, wird das Vermögen für Hegemassnahmen im Murtensee zur Verfügung gestellt.

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 23.11.2012 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Fischerverein Murten

Der Präsident



Vorstandsmitglied

